



Bundesverband des
Deutschen Exporthandels e.V.

Verband für Internationalen Handel

SATZUNG

Stand: 20. September 2004

Bundesverband des
Deutschen Exporthandels e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 72 62 57 91
Telefax 030 72 62 57 99

E-Mail
contact@bdex.de

Internet
www.bdex.de

Gregor Wolf
Geschäftsführer
gregor.wolf@bdex.de

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen **Bundesverband des Deutschen Exporthandels e. V.** und in der Unterzeile - Verband für Internationalen Handel - und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

3. Der Bundesverband ist ein Dachverband der deutschen Exporteurvereine und dient der Wahrung und Förderung der gemeinsamen Außenhandelsinteressen, insbesondere Exporthandelsinteressen, seiner Mitglieder.
4. Der Zweck des Bundesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann von Verbänden erworben werden, die Mitgliederinteressen im Außenhandel wahrnehmen.
2. Die außerordentliche Mitgliedschaft kann von Exporthandelsfirmen erworben werden:
 - a) In Regionen, in denen Exporthandelsinteressen von Einzelfirmen über einen Regionalverband wahrgenommen werden, ist die außerordentliche Mitgliedschaft grundsätzlich ausgeschlossen. Sie kann in Ausnahmefällen durch einen Vorstandsbeschluss mit Zustimmung des betroffenen Verbandes zugelassen werden.
 - b) Firmen, die ihren Sitz in einer Region ohne einen dem Bundesverband angeschlossenen Regionalverband des Exporthandels haben, können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - c) Die außerordentliche Mitgliedschaft soll nach dem Beitritt eines für den Firmensitz zuständigen Regionalverbandes zum Bundesverband in eine Mitgliedschaft bei einem Mitgliedsverband überführt werden. Die Frist für die Überführung soll auf ein Jahr nach Beitritt des Regionalverbandes zum Bundesverband begrenzt sein.

- d) Außerordentliche Mitglieder haben alle Rechten und Pflichten, ausgenommen das aktive und passive Wahlrecht und Stimmrecht.
 - e) Unternehmen, die durch ihre geschäftliche Tätigkeit dem Exporthandel nahestehen, können eine Fördermitgliedschaft erwerben. Das Fördermitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein außerordentliches Mitglied.
3. Über die Aufnahme von Verbänden wird mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitglieder entschieden.
4. Mitglieder können zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Bundesverband austreten. Die Austrittserklärung muß durch einen eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle übermittelt werden mit einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten für außerordentliche Mitglieder und zwölf Monaten für ordentliche Mitglieder.

§ 4

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:
- 1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - 2) Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - 3) Ernennung von zwei Rechnungsprüfern zur Prüfung der Jahresabschlüsse
 - 4) Genehmigung von Jahresabschlüssen, der Beitragsordnung und von Haushaltsvoranschlägen
 - 5) Satzungsänderungen
 - 6) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll regelmäßig einmal innerhalb zweier Geschäftsjahre stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand es im Interesse des Bundesverbandes für erforderlich hält.
- Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, des Ortes und der Tagesordnung sowie unter Wahrung einer Frist zu erfolgen, die bei ordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens vier Wochen und bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen grundsätzlich zwei Wochen beträgt.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlußfähig.

Soweit durch Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

der in der Versammlung abgegebenen Stimmen gefaßt;
Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Bundesverbandes und die damit verbundene Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Anträge, die die Auflösung des Verbandes oder Satzungsänderungen bezwecken, können der Mitgliederversammlung nur unterbreitet werden, wenn sie dem Vorstand drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorgelegen haben.

4. Jeder Mitgliedsverband hat soviel Stimmen, wie er pro angefangene tausend EURO zum Bundesverband im vergangenen Geschäftsjahr gezahlt hat.
5. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedsverbänden rechtzeitig zuzustellen ist.

§ 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, für die laufende Wahrnehmung der Verbandsinteressen sowie für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Er bestellt die Geschäftsführung.
2. Im laufenden Geschäftsjahr ist der Vorstand bis zur ordentlichen Verabschiedung des Haushaltes des BDEx ermächtigt, die Geschäfte im Rahmen des letzten verabschiedeten Haushaltes zu führen.
3. Der Vorstand besteht aus bis zu 15 Personen, die aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende und den Schatzmeister wählen. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Er tritt sein Amt nach Beendigung der Mitgliederversammlung an, in der die Wahl vorgenommen wird, und bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, die einen neuen Vorstand wählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann durch Kooptation den Vorstand ergänzen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder bevollmächtigten Vorstandsmitglieder gefaßt.
5. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende.
6. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung berechtigt.

§ 6

Geschäftsführung

Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes bestellt der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer, die auch die Geschäftsstelle

des Bundesverbandes verwalten. Die Geschäftsführung bestellt das erforderliche Personal des Verbandes.

§ 7

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Bundesverband und seinen Mitgliedern ist Berlin.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nr. 21700 Nz am 14. September 2004.

Berlin, 20. September 2004